

AZ: -61- / Herr Köwer

**Drucksache Nr.: 0257/2023/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Bauen, Stadtplanung und Umwelt	23.05.2024	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	28.05.2024	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	04.06.2024	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter/in:**

OBM / Stadtbaurätin

**Verhandlungsgegenstand:**

**Öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Direktvergabe über öffentliche Personennahverkehrsleistungen**

**A n t r a g:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Absicht der Direktvergabe über öffentliche Personennahverkehrsleistungen im Stadtverkehr Neumünster im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt zu machen.

**IRIS:**

Mobilität gestalten

**Finanzielle Auswirkungen:**

K e i n e

## **B e g r ü n d u n g :**

Die Ratsversammlung hat mit Beschluss vom 14.02.2023 (1229/2018/DS) die Verwaltung beauftragt, das Verfahren zur Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags über die Erbringung des Stadtverkehrs in Neumünster ab dem 01.01.2026 an die SWN Verkehr GmbH einzuleiten. Dafür maßgeblich ist die VO (EG) 1370/2007. Als Marktzugangsordnung für öffentlich regulierte Personenbeförderungsdienstleistungen auf Schiene und Straße regelt sie, welche Verfahrensarten, -abläufe und -fristen für die Vergabe eingehalten werden müssen. Neben wettbewerblichen Verfahren (Ausschreibung) besteht auch die Möglichkeit der Direktvergabe an einen internen Betreiber (sog. „Inhouse-Vergabe“).

Die Entscheidung für das Verfahren einer Direktvergabe an die SWN Verkehr GmbH beruht auf der Erwägung, dass so eine stetige Weiterentwicklung eines kundenorientierten und qualitativ hochwertigen Stadtverkehrs sichergestellt ist. Die SWN Verkehr GmbH hat sich in der Vergangenheit als zuverlässiges und kompetentes Verkehrsunternehmen bewährt. Die Einflussmöglichkeiten der Stadt Neumünster auf die SWN Verkehr GmbH erleichtern die Umsetzung der anstehenden und notwendigen Transformationsprozesse, insb. die Elektrifizierung des Verkehrs.

Die rechtliche Prüfung durch die Kanzlei BBG und Partner (Bremen) ergab, dass die Voraussetzungen für eine Direktvergabe an die SWN Verkehr GmbH vorliegen. So übt die Stadt Neumünster über die SWN Verkehr GmbH eine Kontrolle wie über ihre eigene Dienststelle aus. Diese Kontrolle ergibt sich vermittelt aus der Kontrolle der Stadt Neumünster über die SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH. Darüber hinaus bestimmt die Stadt Neumünster die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder der SWN Verkehr GmbH. Weiterhin erbringt die SWN Verkehr GmbH im Wesentlichen Leistungen für die Stadt Neumünster. Private Kapitalbeteiligungen an der SWN Verkehr GmbH bestehen nicht. Die SWN Verkehr GmbH erbringt zudem die Verkehrsleistungen vollständig selbst und setzt keine Subunternehmer ein.

Zur Einleitung des Verfahrens der Direktvergabe ist eine europaweite Vorabbekanntmachung erforderlich, um potenziellen Marktteilnehmern die Chance für den Eintritt in den Personenverkehrsmarkt bzw. die Überprüfung der Direktvergabevoraussetzungen zu eröffnen. Hierfür muss die Stadt Neumünster ihre Vergabeabsicht im Amtsblatt der Europäischen Union rechtzeitig veröffentlichen. Die Vorabbekanntmachung darf nicht früher als 27 Monate vor dem beabsichtigten Betriebsbeginn, muss aber spätestens 12 Monate vor Erteilung des Öffentlichen Dienstleistungsauftrags erfolgen.

Mit der Vorabbekanntmachung sollen auch Anforderungen zu Umfang und Qualität der Verkehrserbringung sowie zu Tarifen und zur Barrierefreiheit aufgestellt werden. Hiervon wird im ergänzenden Dokument zur Vorabbekanntmachung Gebrauch gemacht (vgl. Anlage). Die dort aufgestellten Anforderungen orientieren sich am bestehenden Verkehrsangebot und ergeben sich aus dem 4. Regionalen Nahverkehrsplan.

Die Vergabe der Verkehrsdienste soll zudem einheitlich als Gesamtleistung erfolgen. Damit wird verhindert, dass etwaige Anträge auf eigenwirtschaftliche Genehmigungen einzelne ertragreiche Linien oder Leistungen aus dem bestehenden Netz herauslösen. Die Erwägungen, aus denen sich ergibt, dass es sich bei den Verkehrsleistungen um ein Gesamtnetz handelt, sind umfangreich im 4. Regionalen Nahverkehrsplan und im ergänzenden Dokument zur Vorabbekanntmachung dargestellt.

In enger Abstimmung zwischen der SWN Verkehr GmbH, den beauftragten Rechtsberatern und der Stadtverwaltung wurden und werden die erforderlichen Schritte für eine erfolgreiche Direktvergabe unternommen. Dazu gehört u. a. die Erstellung des Regionalen Nahverkehrsplans auch als Grundlage für die Leistungsbeschreibung für den künftigen ÖPNV im Stadtgebiet.

Die Inhalte der Vorabbekanntmachung sind der Anlage zu entnehmen. In weiten Teilen beziehen sie sich auf den 4. Regionalen Nahverkehrsplan, der in gleicher Sitzung zur Beratung bzw. zum Beschluss vorgelegt wird.

Im Auftrag

Tobias Bergmann  
Oberbürgermeister

Sabine Kling  
Stadtbaurätin

**Anlage:**

- Ergänzendes Dokument zur Vorabbekanntmachung